



Ginfo

Ausgabe

1 / 2020

Inhalt

- 02 **Gemeindefinanzen 2018**
- 03-05 Auswertung HRM2
- 06-08 Finanzkennzahlen HRM2
- 08-09 Steuerfüsse / Fiskalerträge
- 10 Bruttoinvestitionen / Selbstfinanzierungsgrad
- 11 **Gemeindereform - Fusionsabstimmungen**
Etwas Statistik
Handlungsfähigkeitszeugnis - Empfehlung der KESB GR
Verfahrenswahl bei Planungswettbewerben - Hinweis BVFD
Voranzeige Adressänderung

Beilagen

- Finanzkennzahlen aller Bündner Gemeinden 2018
- Hinweis Handlungsfähigkeitszeugnis der KESB GR
- Hinweis BVFD zur Verfahrenswahl bei Planungswettbewerben



Amt für Gemeinden
Grabenstrasse 1
7001 Chur

Tel. 081 257 23 91
www.afg.gr.ch
E-Mail: info@afg.gr.ch

Gemeindefinanzen 2018

Das Amt für Gemeinden hat die Jahresrechnungen 2018 der damals bestehenden 108 Gemeinden ausgewertet. Was auffällt: Die Bündner Gemeinden befanden sich auch im Jahr 2018 in einer ausgesprochen soliden Finanzlage. Die positive Entwicklung der vorangehenden Jahre setzte sich erfreulicherweise fort.

Im Jahr 2018 erstellten lediglich noch vier Gemeinden (Albula/Alvra; Hinterrhein, Nufenen und Splügen) ihre Jahresrechnung nach HRM1. Diese Gemeinden repräsentieren nicht ganz ein Prozent der kantonalen Bevölkerung, wovon wiederum Albula/Alvra knapp 70 Prozent ausmacht. Aus diesem Grund wird auf eine separate Kommentierung der Finanzkennzahlen der HRM1 Gemeinden in dieser Ginfo verzichtet. Die übrigen 104 Gemeinden schlossen die Jahresrechnung nach HRM2 ab.

Bis spätestens Ende September des Folgejahres reichen die Gemeinden ihre genehmigten Jahresrechnungen dem Kanton elektronisch ein. Das Amt für Gemeinden (AFG) erfasst die Jahresrechnungen und wertet diese jeweils statistisch nach schweizweit standardisierten Kriterien für jede Gemeinde aus.

Auf der Webseite www.afg.gr.ch > **Gemeinden** veröffentlicht das AFG die Finanzstatistik.

Aus der beiliegenden Liste sind die Finanzkennzahlen 2018 der Gemeinden ersichtlich. Diese Informationen vermitteln ein erstes Bild über die finanzielle Lage jeder Gemeinde. Für eine umfassende Beurteilung einer kommunalen Finanzlage sind jedoch weitere Faktoren (spezifische Analyse und Entwicklung der Finanzkennzahlen, detaillierte Auswertung der Jahresrechnung, Zustand der vorhandenen Infrastruktur, zukünftiger Investitionsbedarf etc.) zu berücksichtigen.

Auswertung HRM2

Erfolgsrechnung 2018			
95	Gemeinden mit Ertragsüberschuss	total	105,7 Mio. Franken
13	davon mit zusätzlichen Abschreibungen	total	7,5 Mio. Franken
Selbstfinanzierung pro Einwohnerin / Einwohner		Ø	1'495 Franken

2018 schliessen 95 von 104 Gemeinden ihre Jahresrechnung mit einem Ertragsüberschuss ab. Von diesen Gemeinden nehmen 13 finanzpolitisch motivierte zusätzliche Abschreibungen vor. Die durchschnittliche Selbstfinanzierung pro Einwohnerin und Einwohner liegt mit 1'495 Franken über dem Vorjahreswert von 1'378 Franken. Im 2018 weisen zwei Gemeinden (Flerden und Tschappina) eine negative Selbstfinanzierung aus.

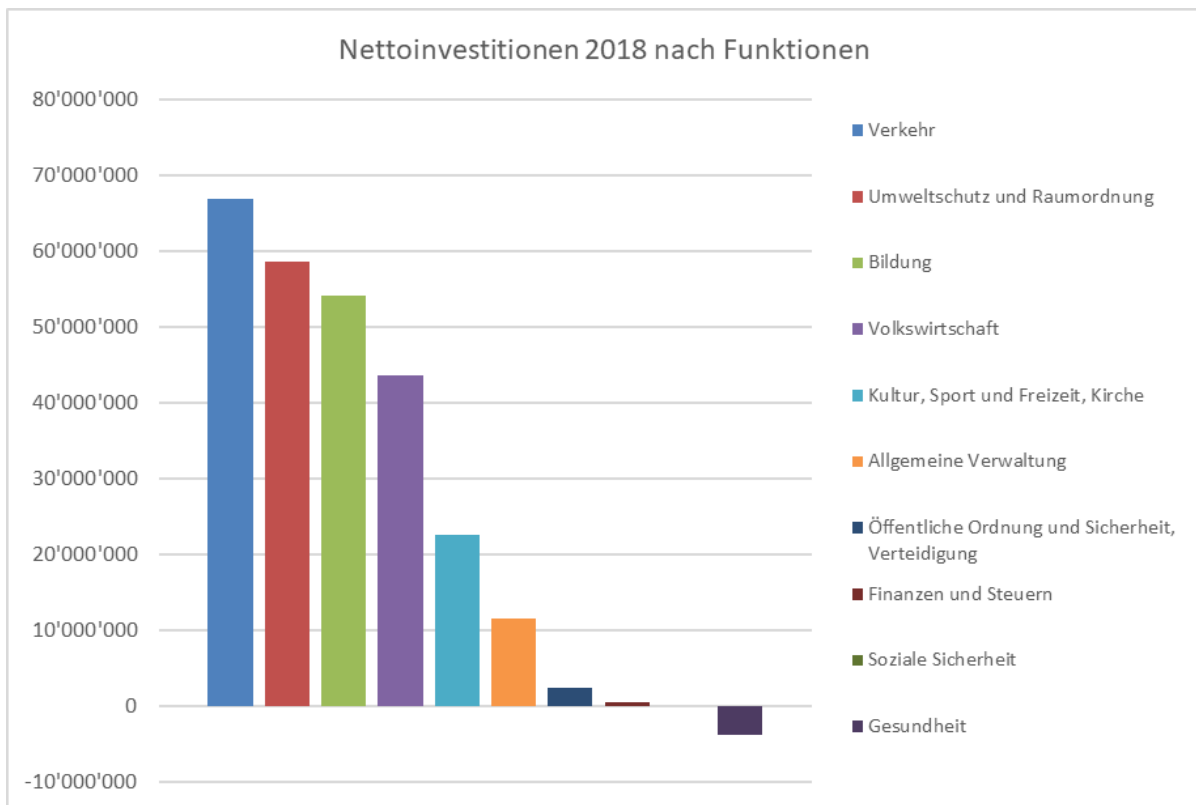
Investitionsrechnung 2018			
Investitionsausgaben		total	366,3 Mio. Franken
Investitionseinnahmen		total	109,3 Mio. Franken
Nettoinvestitionen		total	257,0 Mio. Franken
Nettoinvestitionen pro Einwohnerin / Einwohner		Ø	1'308 Franken

Durch die deutlich höheren Bruttoinvestitionen liegen 2018 auch die Nettoinvestitionen je Einwohnerin und Einwohner mit 1'308 Franken klar über dem Vorjahreswert von 991 Franken. Dennoch reicht die durchschnittliche Selbstfinanzierung je Einwohnerin und Einwohner von 1'495 Franken problemlos aus, um die durchschnittlichen Nettoinvestitionen pro Person von 1'308 Franken zu finanzieren.

Nettoinvestitionen nach Funktionen

Von den 257 Mio. Franken Nettoinvestitionen betreffen rund 86 Prozent die vier Bereiche Verkehr (26 Prozent; Beispiel: Gemeindestrassen), Umweltschutz und Raumordnung (22 Prozent; Beispiel: Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung), Bildung (21 Prozent; Beispiel: Schulliegenschaften) sowie Volkswirtschaft (17 Prozent; Beispiel: Tourismusinfrastruktur).

Auswertung HRM2



Keine Gemeinde hatte im Bereich Soziale Sicherheit Investitionsausgaben oder -einnahmen. Im Bereich Gesundheit resultiert insgesamt ein Einnahmenüberschuss. Die Nettoinvestitionen Gesundheit (-3,8 Mio. Franken) sind mehrheitlich auf die Gemeinde Davos (-4,0 Mio. Franken vorzeitig erfolgte Rückzahlung des Darlehens durch das Alterszentrum Guggerbach) zurückzuführen.

Bilanz per 31. Dezember 2018

Finanzvermögen	total	2'506,1	Mio. Franken
Fremdkapital	total	1'188,2	Mio. Franken
Nettovermögen absolut	total	1'317,9	Mio. Franken
Nettovermögen pro Einwohnerin / Einwohner	Ø	6'707	Franken

Gegenüber dem Vorjahr hat das Nettovermögen um 480,1 Mio. Franken zugenommen. Dies ist zu einem grossen Teil darauf zurückzuführen, dass auf das Jahr 2018 53 Gemeinden auf HRM2 umgestellt haben. Pro Einwohnerin und Einwohner hat das Nettovermögen somit von 6'001 Franken auf 6'707 Franken zugenommen.

Bilanz per 31. Dezember 2018	pro Einwohnerin / Einwohner	
Finanzvermögen	12'754	Franken
Verwaltungsvermögen	7'884	Franken
Total Aktiven	20'638	Franken
Fremdkapital	6'047	Franken
Eigenkapital	14'591	Franken
Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen (SF)	2'491	Franken
<i>SF Wasserversorgung</i>	622	Franken
<i>SF Abwasserbeseitigung</i>	1'029	Franken
<i>SF Abfallwirtschaft</i>	161	Franken
<i>SF Energie</i>	149	Franken
<i>SF Übrige</i>	530	Franken
Fonds	553	Franken
Vorfinanzierungen	668	Franken
Bilanzüberschuss	10'879	Franken
Total Passiven	20'638	Franken

Das Finanzvermögen pro Einwohnerin und Einwohner hat gegenüber dem Vorjahr um 559 Franken zugenommen. Das Fremdkapital pro Einwohnerin und Einwohner hat hingegen um 147 Franken abgenommen. Die Verpflichtungen gegenüber den Spezialfinanzierungen haben gegenüber dem Vorjahr um 811 Franken und der Bilanzüberschuss um 766 Franken pro Einwohnerin und Einwohner zugenommen.

Finanzkennzahlen HRM2

Aus den Jahresrechnungen 2018 ermittelt das AFG nachfolgende sieben Finanzkennzahlen. Gegenüber HRM1 ändert sich die Kennzahlendefinition beim *Bruttoverschuldungsanteil* und beim *Zinsbelastungsanteil*, währenddem bei der Finanzkennzahl *Nettoschuld* veränderte Bewertungsvorgaben zu Veränderungen führen.

Kennzahl	Richtwerte		
Selbstfinanzierungsgrad in Prozent zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbst-erwirtschaftete Mittel finanziert werden können.	ideal > 100 %	gut / vertretbar 80 % bis 100 %	problematisch < 80 %
Selbstfinanzierungsanteil in Prozent charakterisiert die Finanzkraft und den finanziellen Spielraum.	gut > 20 %	mittel 10 % bis 20 %	schwach < 10 %
Kapitaldienstanteil in Prozent zeigt die Belastung des Haushaltes mit Kapitalkosten.	gering < 5 %	tragbar 5 % bis 15 %	hoch > 15 %
Zinsbelastungsanteil in Prozent zeigt die Belastung des Haushaltes mit Zinskosten.	gut < 4 %	genügend 4 % bis 9 %	schlecht > 9 %
Bruttoverschuldungsanteil in Prozent ist eine Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation.	sehr gut < 50 %	gut / mittel 50 % bis 150 %	schlecht / kritisch > 150 %
Investitionsanteil in Prozent zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.	schwach < 10 %	mittel / stark 10 % bis 30 %	sehr stark > 30 %
Nettoschuld pro Einwohner/in in Franken dient als Gradmesser für die Verschuldung.	gering < 1'000 Fr.	mittel / hoch -1'000 bis -5'000 Fr.	sehr hoch > -5'000 Fr.

Die Durchschnittswerte der HRM2-Gemeinden waren in den vergangenen Jahren durchwegs gut. Aufgrund der ständig ansteigenden Zahl Gemeinden, welche nach HRM2 rapportieren, gab es bei den Finanzkennzahlen jedoch zum Teil grössere Schwankungen.

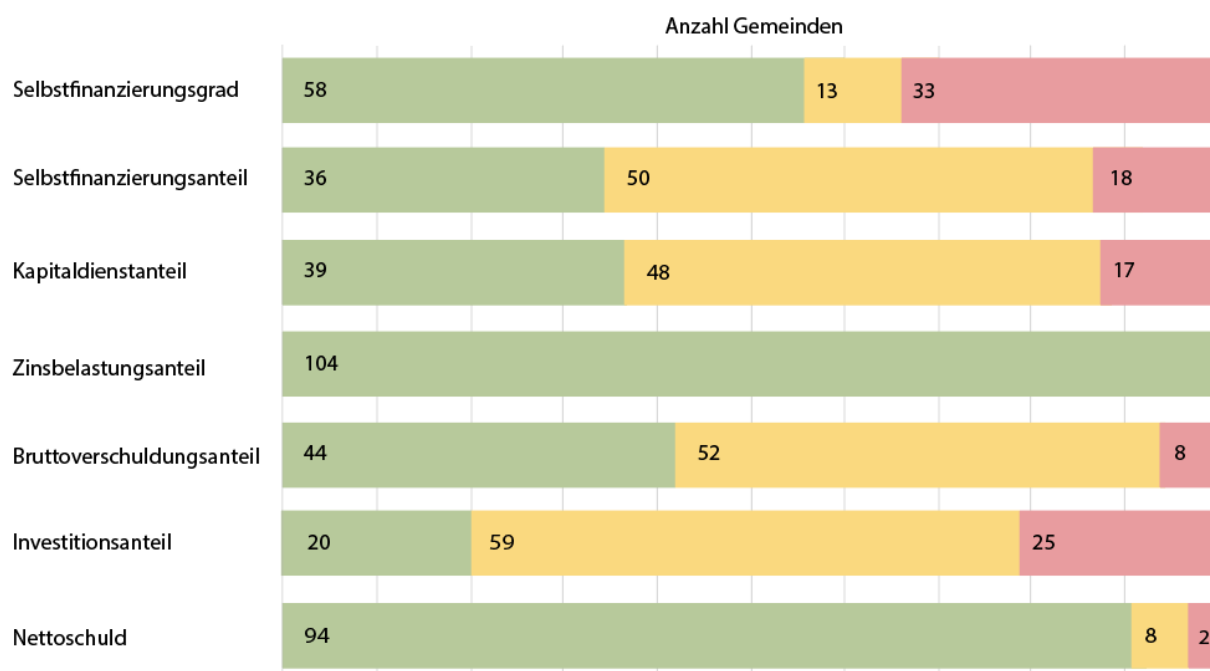
Finanzkennzahlen werden sinnvollerweise in einem Mehrjahresvergleich beurteilt. Auch hier zeigen die Durchschnittswerte durchwegs gute Werte.

Finanzkennzahlen HRM2

Finanzkennzahlen - Mehrjahresvergleich				
Finanzkennzahl	2015	2016	2017	2018
Selbstfinanzierungsgrad in Prozent	169,84	144,62	139,18	115,24
Selbstfinanzierungsanteil in Prozent	17,48	18,72	19,07	18,84
Kapitaldienstanteil in Prozent	9,16	9,93	9,25	10,52
Zinsbelastungsanteil in Prozent	0,86	0,80	0,74	0,36
Bruttoverschuldungsanteil in Prozent	85,89	77,76	79,39	68,93
Investitionsanteil in Prozent	17,78	20,42	20,30	22,78
Nettoschuld pro Einwohner/in in Franken *	-5'799	-5'933	-6'001	-6'707
Anzahl Gemeinden HRM2	21	30	51	104

* Mit HRM2 wird die Nettoschuld ausgewiesen, weshalb negative Beträge ein Nettovermögen bedeuten.

HRM2 Jahresrechnungen 2018 - 104 Gemeinden



Selbstfinanzierungsgrad

Mit 58 Gemeinden erwirtschaftet mehr als die Hälfte aller Bündner Gemeinden einen idealen Selbstfinanzierungsgrad von über 100 Prozent. Diese Gemeinden können Schulden abbauen bzw. ihr Vermögen erhöhen. 46 Gemeinden weisen einen Selbstfinanzierungsgrad aus, welcher zu einer Neuverschuldung bzw. Reduktion von Vermögen führt. Bei 33 Gemeinden davon liegt der Selbstfinanzierungsgrad in einem problematischen bis ungenügenden Bereich.

Selbstfinanzierungsanteil

36 Gemeinden weisen einen guten Selbstfinanzierungsanteil von über 20 Prozent aus. Demgegenüber weisen 18 Gemeinden einen schwachen Selbstfinanzierungsgrad aus.

Kapitaldienstanteil

In 39 Gemeinden ist die Belastung des Finanzhaushalts mit Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) klein. Dagegen haben 17 Gemeinden im Jahr 2018 eine hohe Belastung. Der Grund dafür ist insbesondere der hohe Abschreibungsaufwand im Zusammenhang mit der Umstellung auf HRM2. Das „HRM1-Verwaltungsvermögen“ ist während längstens 12 Jahren abzuschreiben. Einige Gemeinden wenden eine kürzere Abschreibungsdauer an, was zu einem höheren jährlichen Abschreibungsaufwand führt.

Zinsbelastungsanteil

Sämtliche Gemeinden weisen einen idealen/kleinen Zinsbelastungsanteil aus. Das weiterhin historisch tiefe Zinsumfeld beeinflusst diese Finanzkennzahl positiv.

Bruttoverschuldungsanteil

Bei 96 Gemeinden ist der Bruttoverschuldungsanteil unproblematisch. 8 Gemeinden weisen 2018 einen schlechten bis kritischen Bruttoverschuldungsanteil aus.

Investitionsanteil

Bei 25 Gemeinden weist der Investitionsanteil auf eine sehr starke Investitionstätigkeit hin. Auf der anderen Seite haben 2018 20 Gemeinden eine schwache Investitionstätigkeit.

Nettoschuld

Mit 94 Gemeinden weist der überwiegende Teil aller Gemeinden ein Nettovermögen bzw. eine geringe Nettoverschuldung je Einwohnerin/Einwohner aus. Lediglich 2 Gemeinden weisen 2018 eine sehr hohe Nettoverschuldung aus.

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf alle 108 Bündner Gemeinden:

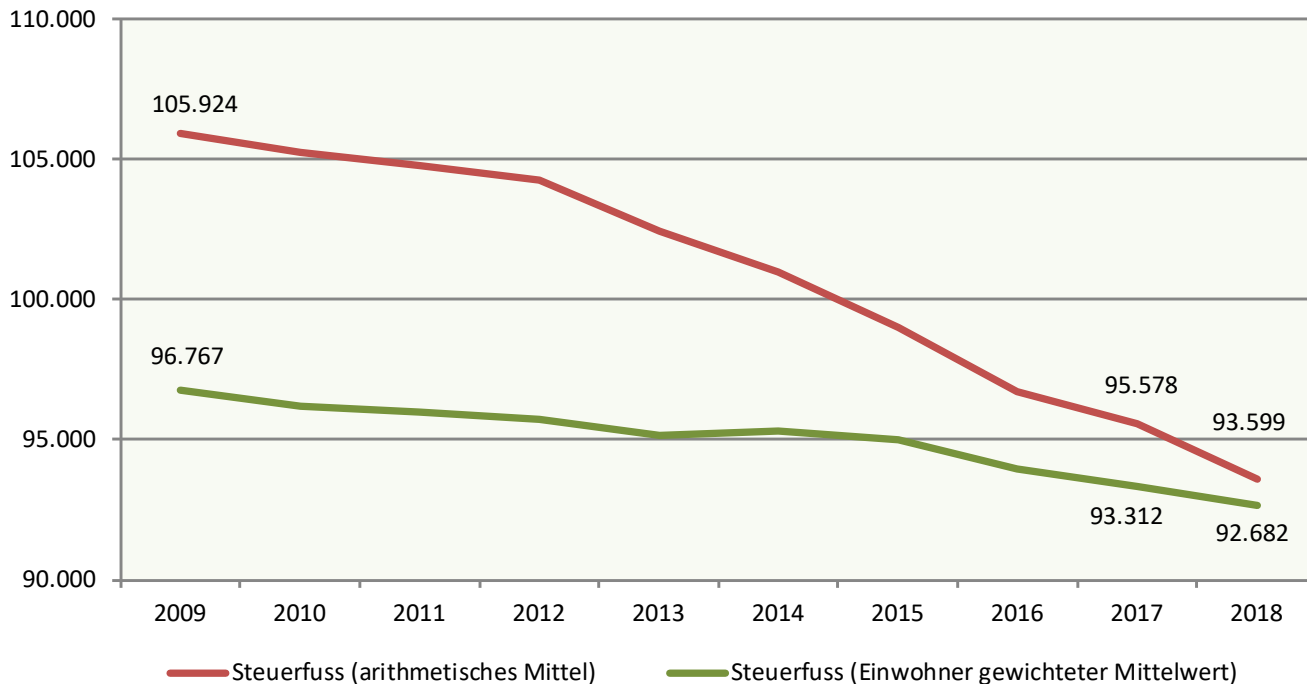
Steuerfüsse / Fiskalerträge

Der durchschnittliche Steuerfuss von 93,599 Prozent aller Bündner Gemeinden lag im Jahr 2018 nochmals etwas tiefer als im Vorjahr (95,578 Prozent). 9 Gemeinden senkten auf das Berichtsjahr ihren Steuerfuss und nur eine Gemeinde hob den Steuerfuss um drei Prozentpunkte an.

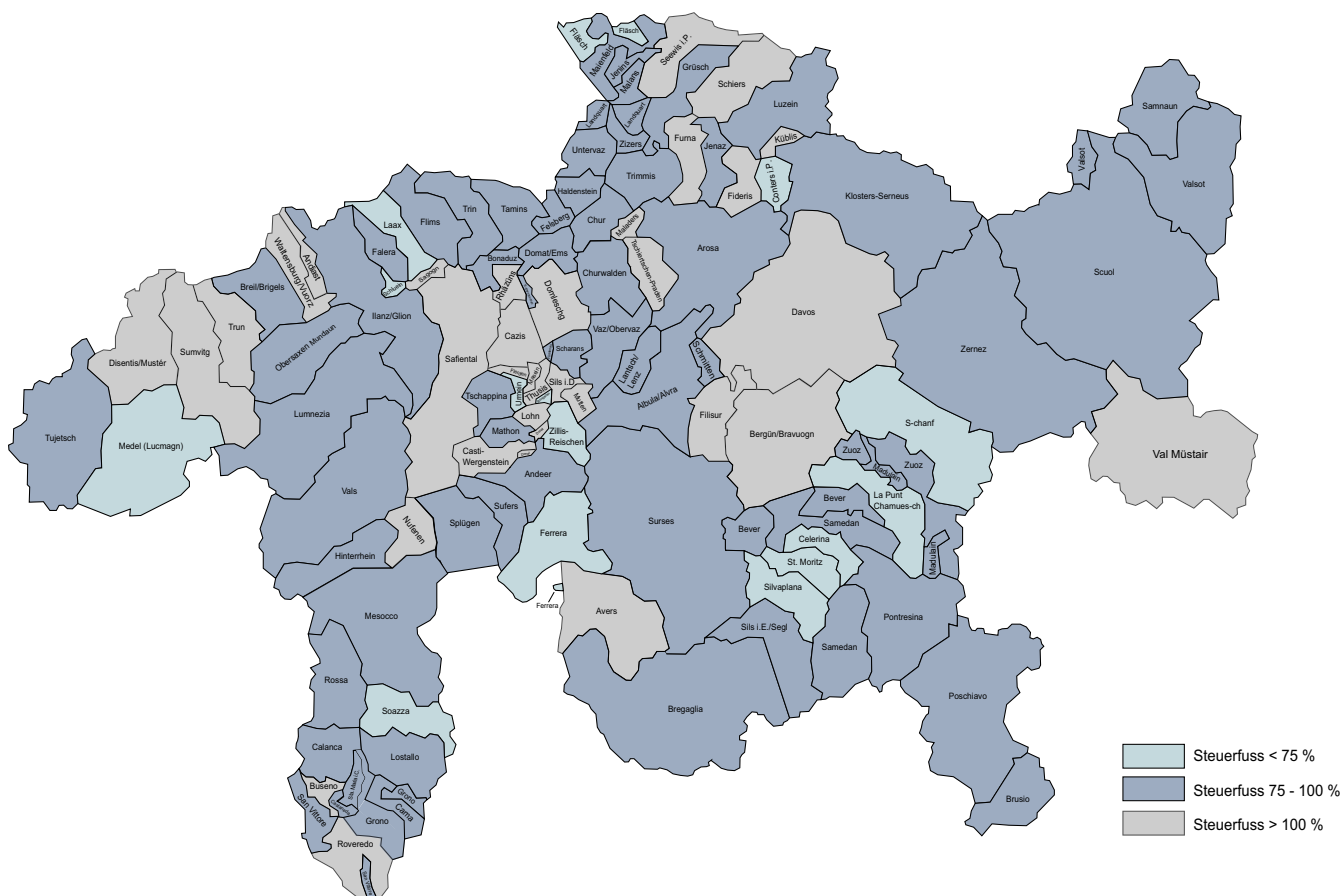
Der Grossteil der Gemeinden hält 2018 an den Steuerfüssen des Vorjahres fest. Einen Steuerfuss von unter 75 Prozent wenden 14 Gemeinden an, im Bereich von 75 bis 100 Prozent liegt mit 64 Gemeinden die Mehrheit. Einen Steuerfuss von über 100 Prozent weisen 30 Gemeinden aus. Von den 108 Gemeinden im 2018 liegt bei 49 der Steuerfuss unter dem Mittelwert von 93,599 Prozent. Den tiefsten Steuerfuss von 30 Prozent weist eine Gemeinde aus und der höchste Steuerfuss von 130 Prozent wird von drei Gemeinden angewendet. Die Abweichung zwischen dem tiefsten und dem höchsten Steuerfuss liegt wie im Vorjahr bei 100 Punkten.

Steuerfüsse / Fiskalerträge

Entwicklung der Steuerfüsse natürliche Personen



Gemeindesteuerfüsse 2018

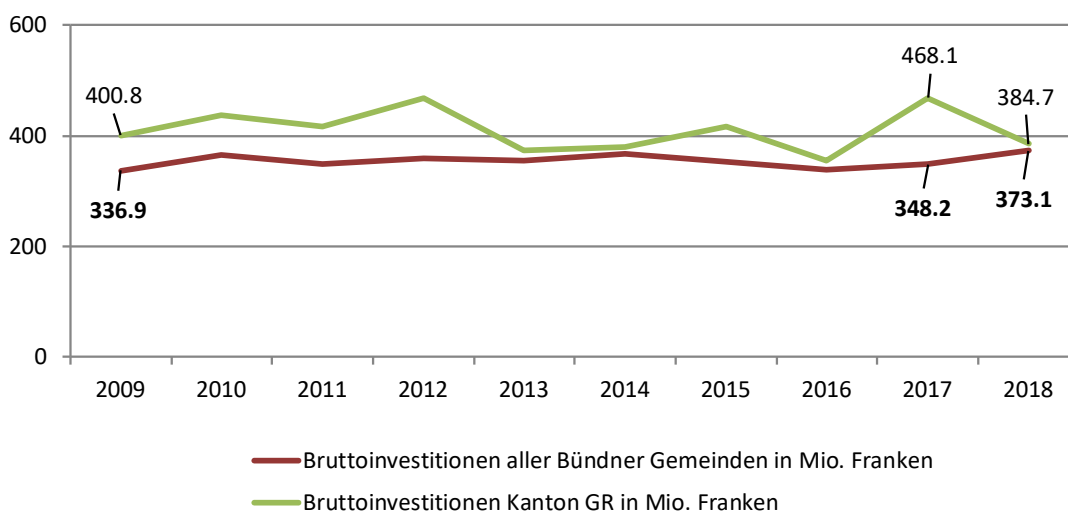


Bruttoinvestitionen

Gemeinden sind Investoren von grosser regionaler Bedeutung. In den letzten 10 Jahren betrug die Bruttoinvestitionen aller Bündner Gemeinden durchschnittlich 354,7 Mio. Franken pro Jahr. Mit 373,1 Mio. Franken liegen die Bruttoinvestitionen 2018 deutlich über dem mehrjährigen Durchschnitt. Je Einwohnerin und Einwohner ergibt dies durchschnittliche Bruttoinvestitionen von 1'816 Franken aller Bündner Gemeinden.

Die Investitionen der Gemeinden sind im Vergleich mit den Bruttoinvestitionen des Kantons Graubünden von durchschnittlich 409.9 Mio. Franken etwas tiefer. Die kantonalen Bruttoinvestitionen sind aber deutlich volatil als diejenigen der Gemeinden. Gemeinsam haben Kanton und Gemeinden 2018 3'820 Franken je Einwohnerin und Einwohner investiert.

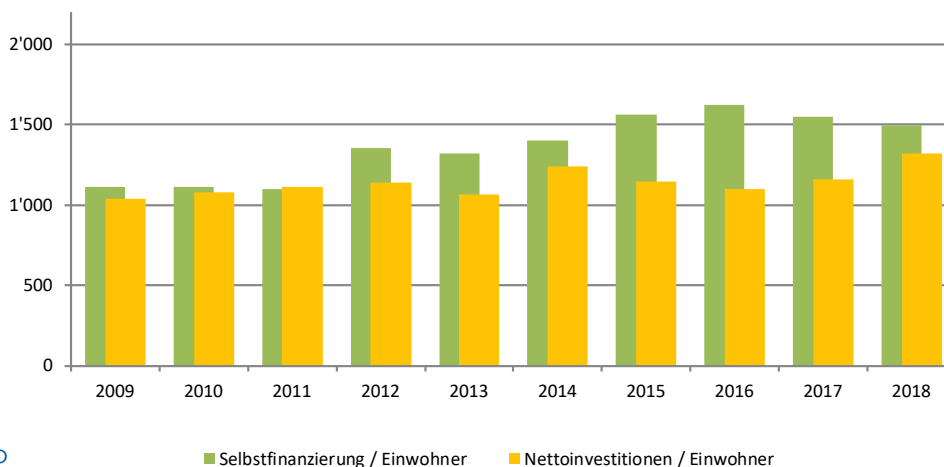
Bruttoinvestitionen in Mio. Franken



Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbst erwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 Prozent sein. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100 Prozent, können Schulden abgebaut und/oder Vermögen aufgebaut werden. Die Kennzahl kann starken Schwankungen unterliegen und sollte daher im Zeitverlauf betrachtet werden. Trotz dem hohen Investitionsvolumen in den vergangenen Jahren reichte die durchschnittliche Selbstfinanzierung je Einwohnerin und Einwohner von 1'362 Franken problemlos aus, um die durchschnittlichen Nettoinvestitionen von 1'140 Franken zu decken. Einzig im Jahr 2011 lagen die Nettoinvestitionen ganz knapp über der Selbstfinanzierung.

Selbstfinanzierung / Nettoinvestitionen je Einwohnerin / Einwohner in Franken



Gemeindereform - Fusionsabstimmungen

Auf den 1. Januar 2020 trat der Zusammenschluss der Stadt Chur und der Gemeinde Maladers in Kraft. Somit bestehen 105 politische Gemeinden in unserem Kanton.

Anfangs Februar 2020 stimmten die Churer Stimmberechtigten zudem über den von der Gemeinde Haldenstein bereits beschlossenen Zusammenschluss ab. Vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rates wird die Fusion auf 2021 in Kraft treten.

Sie finden aktualisierte Unterlagen zu den laufenden, den beschlossenen und umgesetzten Fusionsprojekten auf unserer Webseite: www.afg.gr.ch > *Gemeindefusionen*.

Etwas Statistik

In 67 Gemeinden besteht eine **Bürgergemeinde**.

Die 105 politischen Gemeinden sind aktuell wie folgt organisiert:

- 17 Gemeinden verfügen über ein **Parlament** und **Urnenabstimmungen**. Sechs dieser Gemeinden bringen verschiedene Geschäfte zusätzlich/alternativ an die Gemeindeversammlung.
- 57 Gemeinden verfügen über eine **Gemeindeversammlung**.
- 31 Gemeinden sehen nebst der Gemeindeversammlung für diverse Geschäfte auch eine Urnenabstimmung vor.
- 28 Gemeinden haben von der Möglichkeit des **Ausländerstimmrechts** Gebrauch gemacht (Stichdatum 1.1.2020).

Handlungsfähigkeitszeugnis-Empfehlung der KESB GR

Bei verschiedenen Gemeinden hat sich die Frage gestellt, ob sie weiterhin Handlungsfähigkeitszeugnisse ausstellen dürfen. Die Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Graubünden hat eine Empfehlung verfasst, die Sie in der Beilage finden.

Verfahrenswahl bei Planungswettbewerben - Hinweis BVFD

Der Kanton wurde darauf hingewiesen, dass einzelne Gemeinden bei grösseren Hochbauvorhaben für die Bestimmung des Planungsbüros ein Einladungsverfahren anstelle von einem öffentlichen Vergabeverfahren durchgeführt hätten, dies in der möglichen Absicht, den Kreis der Anbieter abschliessend selber bestimmen und damit einheitliche Planungsbüros bevorzugen zu können. Für die Gemeinde besteht hierin ein nicht unerhebliches finanzielles und Reputationsrisiko, auch wenn ein solches Vorgehen nicht unmittelbar zu einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren geführt hat.

Das BVFD ruft in Erinnerung: Einladungsverfahren sind gemäss Submissionsgesetzgebung bei Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert von CHF 250'000.-- zulässig, über diesem Wert müssen die Planungsleistungen öffentlich ausgeschrieben werden. Auch die laufende Revision der Beschaffungsgesetzgebung führt mutmasslich nicht zu einer höheren Schwelle. Weitere Informationen finden Sie in der Beilage.

Voranzeige Adressänderung

Das AFG wird im Frühjahr an einen neuen Standort umziehen. **Ab Juni 2020** lautet die Adresse wie folgt:

Amt für Gemeinden
Rosenweg 4
7001 Chur

Die Telefonnummern und Mailadressen bleiben unverändert.

Finanzstatistik der Bündner Gemeinden, Finanzkennzahlen 2018

Gemeinde HRM2	Einwohner	Steuerfuss	Selbstfinanzierung / Einwohner in Franken	Selbstfinanzierungsgrad in %	Selbstfinanzierungsanteil in %	Kapitaldienstanteil in %	Zinsbelastungsanteil in %	Bruttoverschuldungsanteil in %	Investitionsanteil in %	Nettoschuld (+) -vermögen (-) / Einwohner in Franken
Anderer	908	90.000	272	16.69	2.49	4.86	1.88	133.10	16.07	5'822
Arosa	3'131	90.000	823	33.74	7.51	10.54	0.18	83.86	28.98	-3'293
Avers	168	110.000	1'786	81.00	12.08	7.67	0.69	130.92	17.84	608
Bergün Filisur	905	130.000	11'838		62.46	31.45	0.61	79.88	8.53	-7'536
Bever	616	80.000	811	70.97	9.60	1.51	-0.45	75.51	37.21	-13'979
Bonaduz	3'331	88.000	1'937		27.93	3.78	0.01	13.90	0.00	-8'118
Bregaglia	1'544	90.000	2'630	87.14	18.16	15.50	0.08	29.82	23.31	-9'184
Breil/Brigels	1'757	100.000	4'041	264.05	39.43	3.26	0.06	42.97	26.00	-9'816
Brusio	1'113	85.000	2'040	174.66	21.49	9.79	-1.00	50.74	19.51	-674
Buseno	87	100.000	3'314		32.50	3.01	0.36	93.77	18.05	-12'522
Calanca	199	90.000	1'933	34.72	24.49	9.51	-0.09	35.88	59.22	-16'961
Cama	560	80.000	1'089		17.78	8.76	0.09	130.16	8.00	442
Castaneda	275	95.000	766	85.79	16.71	0.11	-0.13	0.84	18.96	-7'997
Casti-Wergenstein	56	120.000	3'027		28.94	0.53	0.53	85.84	0.00	-3'123
Cazis	2'228	120.000	620	78.64	11.34	11.08	0.24	58.45	22.17	-3'269
Celerina/Schlarigna	1'502	50.000	1'681	88.10	12.65	8.61	-0.20	11.62	15.09	-50'270
Chur	35'378	88.000	1'255	187.97	17.94	6.86	0.60	86.36	12.78	-9'636
Churwalden	1'949	90.000	11	0.69	0.15	0.77	-2.49	88.02	23.27	-5'893
Conters i.P.	226	70.000	427		6.15	10.47	-0.88	15.75	0.00	-19'226
Davos	10'899	103.000	2'433	123.18	24.19	16.72	1.35	111.18	28.05	-8'166
Disentis/Mustér	2'080	120.000	845	50.94	12.17	2.53	0.55	97.10	28.04	1'174
Domat/Ems	8'038	87.000	676	72.92	15.49	9.67	-0.07	18.44	28.21	-5'079
Domleschg	2'067	110.000	320	33.86	6.07	3.29	-0.10	20.69	20.62	-5'866
Donat	202	120.000	232		3.28	4.52	0.12	22.50	0.46	-8'779
Falera	615	75.000	1'746	69.34	17.82	10.61	-0.15	15.58	27.01	-14'052
Felsberg	2'622	95.000	410	71.21	10.10	9.40	0.81	94.56	16.03	812
Ferrera	75	70.000	4'609	81.51	11.36	1.57	1.03	140.92	14.20	-14'605
Fideris	608	110.000	1'197	120.79	24.35	1.96	0.92	76.08	30.27	-3'033
Fläsch	799	70.000	991	60.83	20.24	4.22	-0.10	31.41	36.76	-8'643
Flerden	248	120.000	-136		-2.44	4.67	0.10	24.42	1.21	-14'424
Flims	2'836	90.000	2'434	177.55	21.30	1.58	0.10	30.66	16.15	-11'522
Furna	221	130.000	1'108	385.42	12.14	2.72	-0.01	7.44	31.35	-11'377
Fürstenaun	353	100.000	14		0.34	4.15	0.33	88.26	7.33	-7'155
Grono	1'378	100.000	1'109		20.72	18.39	0.80	139.42	19.36	687
Grüsch	2'076	90.000	673	356.18	14.71	10.68	0.23	125.12	15.58	-722
Haldenstein	1'033	95.000	654	72.24	13.00	1.59	0.46	60.54	22.30	-7'184
Ilanz/Glion	4'756	100.000	601	81.72	9.21	2.14	-0.24	73.24	23.57	-3'030
Jenaz	1'146	100.000	479	95.81	12.30	4.90	0.25	40.74	13.91	-2'432
Jenins	886	93.000	965	85.79	20.07	2.57	0.16	80.26	31.97	-2'268
Klosters-Serneus	4'451	90.200	2'474	58.93	24.63	31.32	0.17	52.54	45.50	-8'903
Küblis	853	110.000	872	156.56	17.13	7.60	-0.11	10.41	15.89	-6'670
La Punt-Chamues-ch	686	77.500	1'751	72.10	13.54	0.13	-0.56	2.54	21.81	-58'530
Laax	1'858	50.000	2'438	47.32	27.76	0.73	-0.45	4.02	49.53	-21'170
Landquart	8'889	95.000	824	89.28	18.32	9.22	1.17	102.52	20.54	-1'318
Lantsch/Lenz	535	90.000	4'522	150.84	34.23	1.97	0.92	104.93	34.43	-9'039
Lohn	46	130.000	1'610		15.05	9.34	0.44	69.39	0.00	-17'675
Lostallo	792	90.000	1'621	67.93	32.36	11.06	0.01	95.26	50.04	2'227
Lumnezia	2'026	105.000	1'754	91.37	23.16	7.27	-0.01	23.20	30.07	-11'518
Luzern	1'582	85.000	486	83.73	8.70	6.38	-0.04	37.22	21.39	-7'796
Madulain	210	85.000	3'504	268.42	21.49	24.87	0.08	36.45	9.87	-39'326
Maienfeld	2'945	77.000	830	133.71	16.07	3.66	0.04	58.26	18.31	-8'098
Maladers	519	110.000	553	67.02	10.45	9.33	-0.14	171.16	17.83	3'174
Malans	2'379	75.000	862	129.18	19.00	1.57	-0.42	21.33	28.19	-11'431
Masein	488	120.000	757	26.95	15.82	7.05	-0.05	43.54	43.98	-2'399
Mathon	51	100.000	3'053		23.57	15.57	-0.03	9.02	0.00	-37'608
Medel (Lucmagn)	362	70.000	1'622		15.76	0.36	-0.04	13.54	3.44	-11'217
Mesocco	1'347	87.000	1'247	148.86	12.26	10.29	1.88	197.29	14.89	3'842
Obersaxen Mundaun	1'188	100.000	2'073	100.68	21.01	7.70	-0.05	14.34	33.38	-9'980
Pontresina	2'162	85.000	2'857	63.57	23.01	10.58	0.05	37.08	33.51	-12'657
Poschiavo	3'516	95.000	962	127.07	13.36	5.96	-0.18	59.71	16.72	507
Rhäzüns	1'496	110.000	462	59.92	9.45	2.48	-0.09	101.60	23.45	-211
Rongellen	53	30.000	1'245		11.23	6.38	-0.14	22.55	6.03	-32'104
Rossa	148	80.000	3'150	119.19	37.98	43.17	0.50	98.02	58.32	-1'600
Rothenbrunnen	299	100.000	1'706	429.64	31.47	18.00	0.42	128.45	12.19	-11'837
Roveredo	2'520	105.000	597	46.46	13.19	9.42	0.81	151.02	33.43	662
Safiental	901	105.000	963	152.06	9.34	9.91	1.03	104.33	21.11	2'626
Sagogn	719	112.000	796	75.95	15.17	4.78	1.05	120.78	23.66	-4'978
Samedan	2'924	95.000	1'877	460.35	23.95	21.56	0.82	151.84	9.35	667
Samnaun	767	100.000	2'421	145.43	11.54	8.84	1.02	169.71	15.17	-4'931
San Vittore	832	90.000	1'249	247.48	25.62	4.18	0.00	39.97	20.95	-7'415
S-chanf	690	65.000	3'711	74.36	23.95	32.24	0.12	55.26	35.04	-2'978
Scharans	789	100.000	1'577		17.44	12.88	-0.02	10.18	0.00	-10'122
Schiers	2'679	120.000	1'042	123.39	19.99	19.12	0.04	127.03	21.24	-659
Schluein	648	85.000	1'400	254.77	29.41	1.22	-0.11	15.05	26.01	-23'815
Schmitten	234	100.000	1'538	333.98	16.38	8.77	0.24	16.89	6.48	-6'913

Finanzstatistik der Bündner Gemeinden, Finanzkennzahlen 2018

Gemeinde HRM2	Einwohner	Steuerfuss	Selbstfinanzierung / Einwohner in Franken	Selbstfinanzierungsgrad in %	Selbstfinanzierungsanteil in %	Kapitaldienstanteil in %	Zinsbelastungsanteil in %	Bruttoverschuldungsanteil in %	Investitionsanteil in %	Nettoschuld (+) -vermögen (-) / Einwohner in Franken
Scuol	4'591	100.000	1'727	101.00	17.79	15.55	0.55	64.00	21.42	-3'439
Seewis i.P.	1'342	110.000	918	167.35	18.08	5.71	0.14	40.07	18.45	-7'452
Sils i.D.	943	110.000	163	75.51	2.93	2.65	-0.20	17.79	7.56	-2'857
Sils i.E./Segl	700	80.000	7'846	346.56	37.49	22.65	0.07	20.48	16.19	-26'835
Silvaplana	1'111	67.000	4'839	65.64	23.01	13.28	-0.35	14.44	35.25	-18'182
Soazza	319	60.000	1'907	266.62	22.38	13.89	0.38	142.51	24.56	4'798
St. Moritz	4'928	60.000	3'271	88.82	19.84	22.30	-0.13	10.93	27.39	-10'391
Sta. Maria i.C.	109	110.000	3'240	70.10	36.47	2.75	0.87	131.14	45.34	-6'048
Sufers	144	75.000	1'513	137.38	12.58	9.56	1.71	179.28	10.52	5'849
Sumvitg	1'158	105.000	1'191	68.93	16.67	6.87	1.59	79.20	36.90	-834
Surses	2'356	100.000	3'298	213.47	23.98	12.33	0.33	33.48	19.03	-16'594
Tamins	1'217	100.000	640		12.99	7.74	0.62	76.01	6.81	-3'049
Thusis	3'217	115.000	586	33.51	7.20	7.10	1.21	109.98	19.93	613
Trimmis	3'304	90.000	264	88.17	6.86	2.30	0.13	66.12	20.47	-1'855
Trin	1'430	100.000	769	37.08	14.65	13.50	0.52	139.76	42.72	-633
Trun	1'170	105.000	1'014	59.22	16.27	5.16	0.86	110.13	36.80	1'141
Tschappina	130	100.000	-126		-1.90	13.52	0.02	14.58	13.57	-15'082
Tschiertschen-Praden	305	120.000	1'264	346.31	10.95	3.09	-0.05	12.23	10.48	-14'706
Tujetsch	1'238	95.000	1'748	244.85	18.10	3.66	0.21	59.04	12.98	-5'094
Untervaz	2'521	95.000	2'189	2'639.53	28.48	5.59	0.51	56.06	5.33	-5'718
Urmein	154	50.000	510	13.10	11.68	19.04	-0.19	96.25	52.97	-21'537
Val Müstair	1'460	120.000	521	251.62	6.39	5.50	-0.08	58.23	13.86	-6'604
Vals	1'007	100.000	1'941	175.15	22.97	12.24	0.41	193.42	34.88	4'927
Valsot	855	95.000	2'719	101.35	21.24	3.77	0.05	21.71	28.18	-8'184
Vaz/Observaz	2'780	70.000	3'216	141.75	18.53	4.31	0.57	41.66	18.89	-8'674
Zernez	1'527	84.000	1'658	115.80	14.92	7.82	0.08	129.49	22.60	140
Zillis-Reischen	401	70.000	2'025	190.86	17.73	10.19	1.66	153.31	12.63	-3'612
Zizers	3'434	90.000	589	471.86	14.09	10.50	-0.09	7.43	9.92	-4'951
Zuoz	1'186	85.000	1'581	47.88	15.44	28.97	-0.17	78.05	35.62	-1'772
Kanton GR HRM2 (104 Gemeinden)	196'492	93.545	1'495	115.24	18.84	10.52	0.36	68.93	22.78	-6'707
		Max	11'838	2'639.53	62.46	43.17	1.88	197.29	59.22	5'849
		Min	-136	0.69	-2.44	0.11	-2.49	0.84	0.00	-58'530

Gemeinde HRM1	Einwohner	Steuerfuss	Selbstfinanzierung / Einwohner in Franken	Selbstfinanzierungsgrad in %	Selbstfinanzierungsanteil in %	Kapitaldienstanteil in %	Zinsbelastungsanteil in %	Bruttoverschuldungsanteil in %	Investitionsanteil in %	Nettovermögen (+) -schuld (-) / Einwohner in Franken
Albula/Alvra	1'310	100.000	1'210	56.61	12.03	2.11	-3.98	33.10	28.25	7'628
Hinterrhein	61	75.000	-1'732	-41.15	-19.23	12.71	-3.73	94.29	31.62	14'326
Nufenen	139	105.000	-381	-24.23	-3.45	10.00	-2.43	144.68	22.14	3'733
Splügen	377	100.000	1'614	44.53	15.11	0.51	-4.53	131.51	30.08	3'288
Kanton GR HRM1 (4 Gemeinden)	1'887	95.000	1'079	43.84	10.55	2.70	-3.96	64.26	28.24	6'691
		Max	1'614	56.61	15.11	12.71	-2.43	144.68	31.62	14'326
		Min	-1'732	-41.15	-19.23	0.51	-4.53	33.10	22.14	3'288

Kanton GR (108 Gemeinden)	198'379	93.599
---------------------------	---------	--------



13.12.2019

Kurzkommentar der GL-KESB

Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen

1. Rechtslage

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) definiert die Handlungsfähigkeit: Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist (Art. 13 ZGB). Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat (Art. 14 ZGB). Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB).

Mit dieser Regelung geht das Gesetz davon aus, dass eine Person, die mindestens 18-jährig ist, genügend Erfahrung und Reife aufweist, die Folgen des eigenen Handelns einzuschätzen, selbstständig Werturteile abzugeben und Zukunftsperspektiven zu bilden. Die subjektive Voraussetzung der Urteilsfähigkeit beschreibt das ZGB zunächst mit der Fähigkeit vernunftgemäss zu handeln (vgl. BGE 124 III 5). Im Weiteren zählt Art. 16 ZGB Zustände auf, welche die Urteilsfähigkeit ausschliessen können: Kindesalter, psychische Störung, geistige Behinderung, Rausch o.ä. Zustände. Erforderlich ist die Fähigkeit zur intellektuellen Einsicht und rationalen Beurteilung, zu Denkvermögen und zur Bildung eines Urteils. Es geht um die Fähigkeit zur richtigen Einschätzung der konkreten Lage. Sie geht demjenigen ab, der sich wegen eines im Gesetz genannten Zustandes kein vernünftiges Urteil hinsichtlich der rechtlichen Konsequenzen des eigenen Verhaltens bilden kann (Basler Kommentar BSK-Bigler-Eggenberger/Fankhauser ZGB 16 N 7, unter Hinweis auf BGE 77 II 97).

Mit dieser doppelten Negation in Art. 16 ZGB steht fest, dass die Urteilsfähigkeit einer volljährigen Person die Regel ist. Somit ist eine Person urteilsunfähig, die wegen ihres Alters oder aufgrund einer geistigen Behinderung nicht in der Lage ist, Einflüsse von Drittpersonen abzuwehren oder ihnen gegenüber den eigenen Willensentschluss durchzusetzen (BGE 127 I 6; 124 III 5; 117 II 231; 77 II 97), sowie eine Person, die ihr eigenes Verhalten nicht mehr intellektuell steuern kann, etwa wegen Alkohol- oder Drogenmissbrauch (BGE 104 II 184 E. 2; 102 II 363 E. 4). Im Zusammenhang mit dem Vorliegen der Urteilsfähigkeit ist sogar die Rede von einer gesetzlichen Vermutung (BGer, Urteil 5C. 193/2004 vom 7. Januar 2005). Das heisst mit anderen Worten, dass das Gesetz grundsätzlich vermutet, dass eine erwachsene Person urteilsfähig ist. Wer das Gegenteil behauptet, muss dies beweisen.

2. Zuständigkeit der KESB für die Bescheinigung der Handlungsfähigkeit

Eine Bescheinigung, dass bei einem volljährigen Menschen, einer Person über 18, keine Gründe vorliegen, welche seine Handlungsfähigkeit einschränken, kann grundsätzlich nur die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB ausstellen. Die zuständige KESB – die Zuständigkeit der KESB richtet sich nach dem Wohnsitz der betroffenen Person – kann feststellen und mithin bescheinigen, dass hinsichtlich einer Person keine Massnahmen geführt werden, welche auf die Handlungsfähigkeit einschränkend wirken. Für den Fall, dass eine solche Massnahme besteht, kann ebenfalls nur die KESB bescheinigen, welche Handlungs- resp. Lebensbereiche betroffen sind. Auch die beim Zivilstandsamt abrufbare Information

über das Vorliegen einer umfassenden Beistandschaft und der damit einhergehenden Handlungsunfähigkeit der betroffenen Person hat ihren Ursprung bei der KESB.

3. Empfehlung

Die Geschäftsleitung der KESB in Graubünden empfiehlt den Gemeinden und den weiteren Behörden oder Amtsstellen, die mit Anfragen im Zusammenhang mit der Handlungsfähigkeit kontaktiert werden, den Hinweis auf die örtlich zuständige KESB.

Beispielsweise die Stadtgemeinde Maienfeld verweist auf die KESB:

http://www.maienfeld.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/welcome.php?dienst_id=13741

Örtliche Zuständigkeit unter: www.kesb.gr.ch

Für die Geschäftsleitung der KESB

Giusep Defuns, Vorsitzender



Stadtgartenweg 11, 7001 Chur
Tel. 081 257 36 14 / Fax 081 257 21 60
info@bvfd.gr.ch
www.bvfd.gr.ch

10. Februar 2020

Empfehlung BVFD zur Verfahrenswahl bei Planungswettbewerben

Das für den einheitlichen Vollzug der Submissionsvorschriften zuständige Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement BVFD ist in jüngster Vergangenheit im Rahmen seiner Auskunfts- und Beratungstätigkeit verschiedentlich darauf hingewiesen worden, dass bei umfangreichen kommunalen Hochbauvorhaben für die Architekturleistungen mutmasslich zu niedrige Beschaffungsverfahren gewählt wurden (freihändiges Verfahren oder Einladungsverfahren anstelle eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens). Dadurch liessen sich im Ergebnis der Kreis der Anbieter von der jeweiligen Gemeinde abschliessend bestimmen und einheimische Planungsbüros bevorzugen. Im Wissen, dass sich der Auftragswert bei komplexeren Dienstleistungsaufträgen nicht immer genau abschätzen lässt, sieht sich das BVFD aufgrund der beachtlichen Grössenordnung der einzelnen Projekte dennoch veranlasst, die Gemeinden hinsichtlich dieser Thematik und den damit einhergehenden rechtlichen und finanziellen Risiken zu sensibilisieren. Anlässlich einer Submissionsschulung des Kantons für die Gemeinden im vergangenen November wurden die Teilnehmenden auf diese Problematik vom BVFD hingewiesen.

1. Einordnung der Wettbewerbe in das kantonale Submissionsrecht

Wettbewerbe spielen bei öffentlichen Beschaffungen eine wichtige Rolle. Sie dienen einem Auftraggeber vorwiegend zur Beurteilung und Evaluation einer breiten Palette von Lösungsvorschlägen im Bereich der Architektur oder des Ingenieurwesens. Neben Architektur- und Ingenieurwettbewerben sind aber auch in anderen Bereichen Wettbewerbe möglich (z.B. Realisierung eines komplexen Informatiksystems oder einer Konzeption eines städtischen Raumes). Wettbewerbe liefern oft gute Entscheidungsgrundlagen für die Realisierung von grösseren, komplexeren Vorhaben oder für die Erteilung von Aufträgen an Planungs- oder Totalunternehmer, bei denen eine sehr grosse Vielfalt von Lösungsansätzen denkbar ist. Oft enthalten Beiträge der Wettbewerbsteilnehmer auch neue technische oder gestalterische Elemente. Der Wettbewerb kann daher auch Innovationen fördern.

Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe stellen keine eigenständigen Verfahrensarten dar, sondern sind als spezielle Unterarten der in Art. 13 Abs. 1 des kantonalen Submissionsgesetzes (SubG; BR 803.300) festgelegten Verfahrensarten (freihändiges Verfahren, Einladungsverfahren, offenes bzw. selektives Verfahren) zu betrachten. Folglich finden die Vorgaben und Grundsätze der Submissionsgesetzgebung auch dann Anwendung, wenn ein Auftraggeber bei der Durchführung eines Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbs auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden (z.B. SIA-Normen) verweist. Bei Erreichen der entsprechenden Schwellenwerte sind demnach die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zu beschreiten. So ist gemäss Art. 14 SubG bei Dienstleistungen mit einem Auftragswert bis CHF 150'000 das freihändige Verfahren, bis CHF 250'000 das Einladungsverfahren und über CHF 250'000 das offene oder selektive Verfahren zu wählen. Bei der Berechnung des Auftragswertes wird jede Art der Vergütung an den zu beauftragenden Anbieter, mit Ausnahme der Mehrwertsteuer, berücksichtigt.

Diese Schwellenwerte für Dienstleistungsaufträge blieben im Rahmen der abgeschlossenen Revisionsarbeiten für die neue Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) unangetastet und werden somit auch bei einem allfälligen Beitritt durch den Kanton Graubünden zum neuen Konkordatsrecht weiterhin Bestand haben.

Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur Durchführung von Planungswettbewerben. Planungsleistungen dürfen auch im Rahmen eines "herkömmlichen" Submissionsverfahrens beschafft werden. Wettbewerbliche Verfahren führen aber wie vorstehend dargelegt vielfach zu einem qualitativen Mehrwert im Entscheidungsprozess und erweisen sich als innovationsfördernd. Zudem waren und sind sie für die baukulturelle Entwicklung Graubündens von grosser Bedeutung.

2. Risiken einer falschen Verfahrenswahl

Die Wahl einer zu niedrigen Verfahrensart (z.B. Einladungsverfahren statt offenes Verfahren) für die Beschaffung von Planerleistungen oder anderen öffentlichen Aufträgen ist für einen öffentlichen, dem Gesetzmässigkeitsprinzip verpflichteten Auftraggeber in verschiedener Hinsicht problematisch. Nebst dem Umstand, dass innovative, möglicherweise vorteilhaftere Lösungen eines nicht eingeladenen Anbieters nicht eingereicht werden können, bestehen insbesondere erhebliche rechtliche und auch finanzielle Risiken. So können nicht angefragte potentielle Marktteilnehmer die vermutete falsche Verfahrenswahl vor dem kantonalen Verwaltungsgericht rügen und eine Neuausschreibung in einem höherstufigen Verfahren beantragen. Ebenso kann die Eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO) gestützt auf das ihr vom Binnenmarktgesetz eingeräumte Behördenbeschwerderecht gegen eine Einzelsubmission einer Gemeinde Beschwerde beim bündnerischen Verwaltungsgericht erheben. Eine Gutheissung der Beschwerde durch das angerufene Verwaltungsgericht und die Anweisung zur Durchführung eines nochmaligen Submissionsverfahrens kann auf Seiten des betroffenen öffentlichen Auftraggebers je nach Fall zu substantiellen Zusatzkosten und einem beträchtlichen, für die Projektverantwortlichen unerwünschten Zeitverlust führen. Zudem besteht für die Gemeindeverwaltung bei gerichtlicher Feststellung eines gesetzeswidrigen Beschaffungsvorgangs ein nicht zu unterschätzendes Reputationsrisiko (Vorwurf der "Vetternwirtschaft").

3. Empfehlungen für Gemeinden

Den Gemeinden wird aufgrund der submissionsrechtlichen Vorgaben und den identifizierbaren Risiken empfohlen, auch bei den Dienstleistungsaufträgen und im Speziellen bei der Beschaffung von Planerleistungen die massgeblichen Schwellenwerte gemäss kantonaler Submissionsgesetzgebung zu beachten. Bestehen bei einem konkreten Beschaffungsvorhaben aufgrund des zu erwartenden Leistungsumfangs oder eingeholter Kostenschätzungen Zweifel hinsichtlich der Einhaltung des relevanten Schwellenwertes, so ist ein höherstufiges Verfahren zu wählen.

Bei allfälligen submissionsrechtlichen Unsicherheiten kann von den öffentlichen Auftraggebern die beim BVFD angesiedelte Submissionsfachstelle beansprucht werden (Tel. 081 257 36 18 oder orlando.nigg@bvfd.gr.ch). Zudem enthält auch das auf der Website des BVFD publizierte Handbuch öffentliches Beschaffungswesen auf die gängigen Beschaffungsfragen einfache Antworten und Musterbeispiele.

Weitere Informationen zum öffentlichen Beschaffungswesen finden Sie unter www.bvfd.gr.ch.